



Merkblatt zur Nachversicherung

1. Rechtsgrundlagen

Maßgebend für die Nachversicherung und für den Aufschub der Nachversicherung ist das **Sozialgesetzbuch (SGB VI)**. Die nachstehend genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich hierauf.

2. Eintritt des Nachversicherungsfalls

Beamte, versicherungsfreie Angestellte mit gewährleisteter Versorgungsanwartschaft, Dienstordnungsangestellte und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, die ohne Anspruch auf Versorgung aus dem Dienst zum Land Baden-Württemberg ausscheiden, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 233 SGB VI für die gegen Entgelt im Landesdienst abgeleistete Dienstzeit nachzuversichern. Die Beendigung dieser versicherungsfreien Tätigkeit kann z.B. auf eigenen Antrag, durch Beendigung des Vorbereitungsdienstes -mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses-, durch Zeitablauf oder durch Versetzung zu einem anderen Dienstherrn erfolgt sein.

Die Nachversicherungsbeiträge sind entweder an die Deutsche Rentenversicherung oder an eine berufsständische Versicherungs-/Versorgungseinrichtung zu überweisen.

Ein Nachversicherungsangebot an den Versicherungsträger kann jedoch nur dann abgegeben werden, wenn Aufschubgründe nach § 184 Abs. 2 – 4 SGB VI nicht entgegenstehen (s. Nr. 4).

3. Zahlung der Beiträge

3.1 Ist der Nachversicherungstatbestand gegeben, werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (**Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil**) **allein** vom Land Baden-Württemberg getragen (§ 181 Abs. 5 SGB VI).

Die Beiträge werden an den jeweils zuständigen Versicherungsträger entrichtet. Im Falle der berufsständischen Versorgungseinrichtung müssen allerdings die besonderen Voraussetzungen nach § 186 Abs. 3 SGB VI (s. Nr. 3.3) erfüllt sein. Das Land Baden-Württemberg erteilt den Nachversicherten oder den Hinterbliebenen und dem Träger der Rentenversicherung gem. § 185 Abs. 3 SGB VI eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die der Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrundegelegten beitragspflichtigen Einnahmen (Nachversicherungsbescheinigung).

3.2 Die Beiträge können jedoch nur dann nach dem Ausscheiden entrichtet werden, wenn die ausgeschiedene Person keine erneute versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hat oder innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden voraussichtlich auch nicht aufnehmen wird (s. Nr. 4).

3.3 Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung (§ 186 SGB VI), z.B. für Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Apotheker, Notare: Nachzuversichernde können **beantragen**, dass die Arbeitgeber, Genossenschaften oder Gemeinschaften die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlen, wenn sie

- im Nachversicherungszeitraum ohne die Versicherungsfreiheit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt hätten (siehe unten) oder
- innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser Einrichtung werden.

Nach dem Tode von Nachzuversichernden steht das Antragsrecht nacheinander zu

- dem überlebenden Ehegatten,
- den Waisen gemeinsam,
- dem früheren Ehegatten.

Der Antrag kann nur **innerhalb eines Jahres** nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt werden. Der Vorbereitungsdienst (Beamter auf Widerruf, bei Rechtsreferendaren das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis) endet i.d.R. mit Ablauf des Tages an dem das Prüfungsergebnis eröffnet wird, es sei denn es besteht eine Mindestausbildungszeit.

„§ 6 SGB VI: Befreiung von der Versicherungspflicht“
-Auszug-

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Angestellte und selbstständig Tätige für die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, wegen der sie auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und auf Grund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

4. Aufschub der Nachversicherungsbeiträge (§ 184 Abs. 2 SGB VI)

Die Beitragszahlung wird aufgeschoben, wenn

1. die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufgenommen wird,
2. eine andere Beschäftigung sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird,
3. eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

Der Aufschub der Beitragszahlung erstreckt sich in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf die Zeit der wiederaufgenommenen oder anderen Beschäftigung und endet mit einem Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen für diese Beschäftigungen.

5. Aufschubbescheinigung

Im Falle des Aufschubs der Beitragszahlung erhalten der Beschäftigte, die Dienststelle und der Träger der Rentenversicherung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 4 SGB VI).

6. Maßgebendes Entgelt

Die bescheinigten sozialversicherungspflichtigen Entgelte stimmen mit den tatsächlichen Bruttobezügen nicht zwingend überein, weil diese nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und unter Beachtung der hierfür geltenden weiteren Vorschriften berücksichtigt werden können.

7. Allgemeine Hinweise

- 7.1** Die nachzuentrichtenden Beiträge sind, da sie als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge gelten, gleichbedeutend mit den Pflichtbeiträgen, die für einen im Dienst stehenden Angestellten zur gesetzlichen Rentenversicherung abzuführen sind.
- 7.2** Eine Auszahlung der Nachversicherungsbeiträge an einen ausländischen Versicherungsträger, den Nachversicherten selbst bzw. in eine private Altersvorsorge sieht das Gesetz nicht vor. Über die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung entscheidet der jeweils zuständige Versicherungsträger.
- 7.3** Eine Beitragszahlung in die Kranken- und Arbeitslosenversicherung oder in die Zusatzversorgung (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder –VBL-) erfolgt nicht. Sie ist mangels entsprechender gesetzlicher Regelung nicht möglich.

- 7.4** Zeiten ohne Dienstbezüge können in die Nachversicherung nicht einbezogen werden.
- 7.5** Für die Nachversicherung abgeleiteter Beschäftigungszeiten außerhalb des Landes Baden-Württemberg ist der jeweilige Dienstherr zuständig.
- 7.6** Die Vorlage des Versicherungs-Scheckheftes ist zur Durchführung der Nachversicherung nicht erforderlich.
- 7.7** Das Landesamt hat lediglich über die dienstrechtlichen Fragen zu entscheiden. Für alle weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit der Nachversicherung sind allein die Versicherungsträger zuständig.

8. Auskünfte zu versicherungsrechtlichen Fragen

Auskünfte zu versicherungsrechtlichen Fragen, insbesondere über die Folgen der Nachversicherung im Zusammenhang mit künftigen Ansprüchen gegenüber dem Versicherungsträger, erteilen auf Anfrage die Deutsche Rentenversicherung, deren Beratungsstellen oder die entsprechenden berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg